

Bundessozialgericht

Az.: 7/2 RU 15/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

- 1)
2)

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 12. Februar 1970 durch

Senatspräsident	S c h m i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	M e l l w i t z ,
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r ,
Bundessozialrichter	N o t t b o h m und
Bundessozialrichter	W e i n r e d i c h

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 9. November 1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



G r ü n d e :

I

Der Ehemann und Vater der Klägerinnen – Kurt U. – war als Labortechniker bei der Firma S. Sch. Werke AG in Erlangen beschäftigt. Er fuhr täglich mit seinem Personenkraftwagen von seinem Wohnort Nürnberg zur Arbeit nach Erlangen und zurück. Am 23. Januar 1963 gegen 14 Uhr prallte er auf der Autobahn zwischen Tennenlohe und der Ausfahrt Nürnberg-Nord mit seinem Personenkraftwagen gegen eine Brückenmauer; er erlitt einen Wirbelsäulenbruch und eine Brustquetschung und starb noch an der Unfallstelle. Nach den polizeilichen Feststellungen war er mit einer Geschwindigkeit von 110 km/std. in Richtung Autobahnkreuz Nürnberg gefahren und hatte mehrere Fahrzeuge überholt. Nachdem er etwa 600 m auf der linken Fahrbahn verblieben war, zog er seinen Wagen nach rechts und fuhr mit gleicher Geschwindigkeit allmählich über die rechte übersichtliche, in leichter Linkskurve verlaufende, feuchte Fahrbahn, über das Bankett und den mit Schnee bedeckten Haltestreifen gegen die Mauer. Schleuder- oder Bremsspuren und Zeichen einer Reaktion im Fahrverhalten fanden sich nicht. Nach dem polizeilichen Schlußbericht hatte Dr. L. vom Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Erlangen-Nürnberg mitgeteilt, daß eine Krankheit den Unfall nicht verursacht habe und Blut und Harn des Verunglückten alkoholfrei gewesen seien. Ein Verschulden anderer Verkehrsteilnehmer konnte nicht festgestellt werden.

Die Arbeitgeberin gab zunächst die Auskunft, daß nicht mitgeteilt werden könne, aus welchem Grunde N. die Fahrt unternommen habe. Auch nach der Unfallanzeige war der Grund unbekannt. Es wurde nicht für ausgeschlossen gehalten, daß bei N. infolge eines Starkstromunfalls vom 1. Juni 1962, nach dem er nie völlig beschwerde-

frei gewesen sei, wie die Bescheinigung des Werksarztes Dr. St. vom 25. Januar 1963 ergebe, erneut Unwohlsein eingetreten sei und er es unterlassen habe, sich abzumelden. Es sei aber auch möglich, daß N. sich aufgrund eines früheren dienstlichen Auftrags oder in vermeintlicher Wahrnehmung dienstlicher Interessen aus eigener Initiative aus dem Betriebsgelände entfernt habe.

Mit Bescheid vom 2. Mai 1963 lehnte die Beklagte die Gewährung sowohl von Sterbegeld als auch von Hinterbliebenenrenten mit der Begründung ab, der Unfall habe sich weder bei einer Dienstfahrt noch auf dem Weg von der Arbeitsstätte zur Wohnung ereignet.

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Nürnberg den Bescheid der Beklagten vom 2. Mai 1963 aufgehoben und diese verurteilt, den Klägerinnen Entschädigung für Hinterbliebene aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Auf die Berufung der Beklagten hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt: Der streitige Anspruch der Klägerinnen auf Hinterbliebenenentschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung hänge davon ab, ob ihr Ehemann und Vater den tödlichen Unfall bei einer versicherten betrieblichen Tätigkeit erlitten habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei diese Voraussetzung nicht erfüllt. Es fehle ein genügender Nachweis dafür, daß der Ehemann und Vater der Klägerinnen die Fahrt zu einem betrieblichen Zweck unternommen habe. Das LSG hat weiter ausgeführt: Die Beurteilung ändere sich auch nicht, wenn man unterstelle, daß innerkörperliche Vorgänge den Unfall verursacht hätten und diese auf den früheren Starkstromunfall zurückzuführen seien; denn es komme für die Entscheidung nur darauf an, ob die Fahrt, auf der sie aufgetreten seien, in einem ursächlichen Zusammenhang zur versicherten be-



- 4 -

trieblichen Tätigkeit gestanden habe.

Mit der vom LSG nicht zugelassenen Revision beantragen
die Klägerinnen,

die angefochtene Entscheidung aufzuheben
und die Berufung der Beklagten gegen das
Urteil des SG Nürnberg vom 23. Oktober
1964 zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Sie rügen: Das Berufungsgericht habe die Rechtsregeln
über den Beweisnotstand weder erörtert noch (anscheinend)
erkannt. Es habe auch zu Unrecht angenommen, der Verun-
glückte habe sich auf einer privaten Fahrt befunden.
Schließlich habe das LSG auch die Kausalitätsnorm ver-
kannt. Zwar habe es die Frage des "Folgeunfalls" geprüft,
seine dazu vertretene Rechtsansicht sei aber unrichtig.
§ 542 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF hätte nach
den gegebenen Tatsachen als alleinige Anspruchsgrundlage
auch im Hinblick darauf, ob der Unfall vom Jahre 1962
mitursächlich für den Unfall vom 23. Januar 1963 sei,
überprüft werden müssen. Wäre dies geschehen, so hätte
sich durch ein einzuholendes Sachverständigengutachten
ergeben, daß der hier strittige Unfall in Wahrheit eine
Folge des Elektroschocks gewesen sei. Die insoweit er-
forderliche Sachaufklärung habe das LSG unterlassen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie ist der Auffassung, daß das Verfahren des LSG nicht
zu beanstanden, insbesondere die Rüge mangelnder Sachauf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

klärung nicht begründet sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Das LSG hat die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen. Sie ist jedoch nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG statthaft. Nach dieser Vorschrift ist dies dann der Fall, wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit einem Arbeitsunfall das Gesetz verletzt ist. Das "Gesetz" ist insoweit verletzt, wenn die für das Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung geltende Kausalitätsnorm verletzt ist (BSG 1, 254). Die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG umfaßt auch den Zusammenhang zwischen der durch einen Arbeitsunfall verursachten Beeinträchtigung der Gesundheit und den Folgen eines späteren, nicht unter Unfallversicherungsschutz stehenden Unfalls (BSG 6, 120, 121; 1, 254).

Im vorliegenden Fall ist das LSG zu dem Ergebnis gelangt, die für den geltend gemachten Anspruch der Klägerinnen auf Hinterbliebenenentschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung notwendige Voraussetzung, daß der Ehemann und Vater den tödlichen Unfall am 23. Januar 1963 bei einer versicherten Tätigkeit erlitten habe, sei nicht erfüllt. Das Berufungsgericht führt dann weiter aus, selbst wenn man unterstelle, daß innerkörperliche Vorgänge den Unfall verursacht hätten und diese auf den früheren Starkstromunfall zurückzuführen seien, ändere sich die Beurteilung nicht, weil es nur darauf ankomme, ob die Fahrt vom 23. Januar 1963 in einem ursächlichen Zusammenhang zur versi-

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



cherten betrieblichen Tätigkeit gestanden habe. Das LSG erkennt dabei, wie die Klägerinnen zu Recht rügen, daß aus der gesetzlichen Unfallversicherung auch dann Entschädigung zu leisten ist, wenn eine körperliche Schädigung nur die unselbständige Folge eines früheren Arbeitsunfalles ist, wenn also die durch den früheren Arbeitsunfall verursachte Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes bei der Entstehung des späteren Unfalls oder dem Ausmaß seiner Folgen in rechtlich erheblicher Weise mitgewirkt hat (vgl. BSG 1, 254, 256 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Das LSG hat sonach nicht alle rechtlichen Umstände in seine Betrachtung einbezogen, die für die Anwendung der für das Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Kausalitätsnorm maßgebend sind. Es hat damit das "Gesetz" im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG verletzt. Allein diese Gesetzesverletzung macht die Revision statthaft.

Die Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ein für die Klägerinnen günstigeres Urteil gefällt hätte, wenn es die Kausalitätsnorm der gesetzlichen Unfallversicherung richtig angewendet hätte. Nach der vom LSG in bezug genommenen Bescheinigung des Werksarztes Dr. St. vom 25. Januar 1963 stand der Ehemann und Vater der Klägerinnen seit dem Starkstromunfall vom 1. Juni 1962 in ärztlicher Beobachtung und war seitdem nie völlig beschwerdefrei. Danach besteht, wie die Klägerinnen in ihrer Revisionsbegründung zutreffend vorgetragen haben, die Möglichkeit, daß entweder das Nerven- oder das Kreislaufsystem oder beide im Zeitpunkt des Unfalles gestört waren oder versagt haben und es dadurch oder aus einem andern, auf den Arbeitsunfall von 1962 zurückzuführenden Grunde zu dem Unfall vom 23. Januar 1963 gekommen ist. Mit der Bescheinigung des Dr. St. hat sich das LSG zwar von seinem in dem angefochtenen Urteil zum Ausdruck gebrachten - unrichtigen - Rechtsstandpunkt aus ebenso wenig auseinandersetzen müssen wie mit der Äußerung des Dr. I.



daß der Unfall nicht durch eine Krankheit verursacht worden sei. Bei richtiger Anwendung der Kausalitätsnorm kommt es jedoch, wie dargelegt wurde, darauf an, ob und in welchem Maße der Starkstromunfall, der dem Ehemann und Vater der Klägerinnen am 1. Juni 1962 zugestoßen ist, dessen Tod mitverursacht hat. Hierzu bedarf es weiterer Beweiserhebungen und Feststellungen. Da diese dem Revisionsgericht verwehrt sind, muß der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)